



EFET Deutschland
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 7824
Fax: +49 30 2655 7825
www.efet-d.org
de@efet.org

**An die
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn**

Per E-Mail: Kapazitaeten.Gas@BNetzA.de

Berlin, den 24.08.2012

Festlegungsverfahren zur Änderung von KARLA Gas (Az. BK7-12-201)

Sehr geehrter Herr Dr. Mögelin,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem o.g. Verfahren. EFET-Deutschland¹ hatte sich bereits in der Replik zum Evaluierungsbericht der Trac-X zu diesem Thema gemeldet, die Gründe für die geringen Auktionsergebnisse analysiert und dafür plädiert²:

- 1) keine vorschnellen Änderungen am von der BNetzA so gewählten System von KARLA erfolgen zu lassen.

Es sollte mindestens ein ganzer Zyklus beobachtet werden, bevor vorschnelle Änderungen am von der BNetzA so gewählten System von KARLA erfolgen. Die Schlussfolgerungen der Trac-X waren auf Basis von nur wenigen Wochen in den Monaten März und April erfolgt. Die tatsächlichen Lastszenarien eines Winters und damit deren Auktionserlöse konnten mithin noch nicht beobachtet werden.

Zudem ist ohnehin eine Änderung des Buchungsverhaltens aufgrund der Einschränkung der Vermarktung unterbrechbarer Kapazitäten durch die Änderung des § 9.1 der Netzzugangsbedingungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung 5 zu erwarten. Danach muss ein FNB nur noch dann unterbrechbare Kapazitäten anbieten, wenn tatsächlich die feste Kapazität ausverkauft ist: „Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Kapazitäten erst dann anzubieten, wenn keine freien festen Kapazitäten mehr verfügbar sind“. Es ist fraglich, inwieweit FNB unterbrechbare Kapazitäten anbieten, solange noch geringfügig feste Kapazität vorhanden ist. Gerade diese Veränderung ist u. E. erst zu beobachten und zu analysieren bevor weitere Änderungen gemacht werden.

¹ EFET Deutschland, Verband deutscher Gas- und Stromhändler (www.efet-d.org), ist ein Tochterverband der European Federation of Energy Traders (EFET), www.efet.org. EFET vereinigt über 100 Unternehmen aus der Energiehandelsbranche.

² <http://www.efet-d.org/GetFile.aspx?file=6984>

- 2) nicht das regulierte Entgelt als Startpreis einzuführen.

Im Sinne einer effizienten Nutzung des vorhandenen Netzes und der Förderung der netzübergreifenden Marktliquidität, sollten kurzfristige Transportkapazitäten in Zeitpunkten niedriger Auslastung dem Markt nicht durch zu hohe Eintrittskosten entzogen werden. Die Einführung eines Mindestpreises für die Day-Ahead-Auktion in Höhe des regulierten Entgelts ist daher situationsabhängig zu gestalten. Sollte die BNetzA zu dem Schluss kommen, dass die Einführung eines Mindestpreises zwingend erforderlich ist, so wäre dieser mit Augenmaß festzulegen.

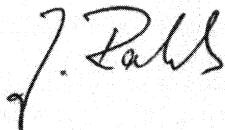
- 3) sehr wohl Mittel und Wege zu suchen, die den FNB erlauben, die Erlöse zu stabilisieren.

Vor Anpassung des Startpreises in der Day-Ahead-Auktion eines gering ausgelasteten Übergabepunktes sollte geprüft werden, inwieweit die FNB durch Verlagerung ungenutzter Kapazitäten auf andere Punkte auskömmliche Erlöse generieren und gleichzeitig dem Markt Kapazitäten effizienter zur Verfügung stellen können.

Bezogen auf die jetzt anstehende Konsultation kann sich EFET Deutschland aus den voran genannten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt allenfalls mit der Variante 2 einverstanden erklären, d.h. Beibehaltung des Startpreises von Null bei Day-Ahead-Kapazitätsauktionen solange die vertragliche Auslastung einen bestimmten Schwellenwert an einem Grenz-/Marktgebietsübergangspunkt nicht unterschreitet. Ein sachlich gerechtfertigter Wert wäre aus unserer Sicht eine vertragliche Auslastung in Höhe von 70%. Dieser Wert entspräche der Kategorie „Grün“ bei der Auslastungsampel wie sie in den Monitoringberichten der BNetzA für die Darstellung der tatsächlichen Kapazitätsauslastung an den Grenzübergangsstellen verwendet wird (z.B. auf Seite 216 im [Monitoringbericht 2010](#)³). Allerhöchstens wäre passend zur Stellungnahme von EFET im Rahmen der Konsultation zum Network Code CAM (<http://efet.org/GetFile.aspx?File=6799>) der Wert von 80% zu wählen.

Sofern BNetzA trotz der oben genannten Bedenken bezüglich einer so frühzeitigen Änderung des Startpreises der Day-Ahead-Auktionen zu dem Schluss kommt, einen Mindestpreis einzuführen, schlagen wir vor, mit einem Startpreis von max. 30% zu beginnen und ihn nicht sofort mit dem regulierten Entgelt anzusetzen. Damit soll vermieden werden, dass prohibitiv hohe Startpreise den Handel mit Day-Ahead-Kapazitäten von vornherein zum Erliegen bringen, da die zu beobachtenden Marketspreads derzeit deutlich unter dem regulierten Entgelt liegen⁴. Zudem bliebe so für den FNB ein Anreiz erhalten, durch Kapazitätsverlagerungen nicht nachgefragte Kapazitäten an ausgelastete Übergabepunkte zu verlagern. Im Zuge einer Evaluierung nach einer Saison wäre dann zu überprüfen ob damit den Interessen der FNB, der Kapazitätsinhaber und auch der Flexibilisierung des Angebots Genüge getan worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Rahls
Leiter der EFET Deutschland Task Force Gas



Dr. Jette Sontow
EFET Deutschland Task Force Gas

³ <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/191676/publicationFile/9834/Monitoringbericht2010Energiepdf.pdf>

⁴ Bei einem regulierten Entgelt im Bereich von 0,006 bis 0,008 EUR/kWh/h/d würde ein Startpreis von 30% des regulierten Entgelts zu spezifischen Kosten für Entry und Exit in Höhe von 0,15-0,2 EUR/MWh führen.